

Steuerliche Überlegungen zur Teilpensionierung und zum vorzeitigen Ruhestand

Die vorzeitige oder stufenweise Pensionierung ist rechtzeitig zu planen und die Finanzierung sicherzustellen. Je nach persönlicher Lebenssituation ergeben sich verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen.



Andreas Rindlisbacher

dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner der Fluri + Partner Treuhand AG

Nachfolgend werden einzelne ausgewählte Finanzierungsmöglichkeiten belichtet, welche auch für die Steueroptimierung relevant sind:

AHV (1. Säule)

Die AHV-Rente kann maximal 2 Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bezogen werden, was allerdings zu einer lebenslänglichen Leistungskürzung führt. Für eine allfällige Steueroptimierung im Bereich der 1. Säule, sprich der Entscheid für einen Vorbezug der AHV, müssen die übrigen Einkommensbestandteile und die Steuerprogression berücksichtigt werden.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

Die vorzeitige oder stufenweise Pensionierung ist nicht einheitlich geregelt, sie richtet sich nach dem Reglement der Pensionskasse.

Rente oder Kapitalbezug

Die Steuerbelastung fällt normalerweise bei einem Kapitalbezug verglichen mit dem Rentenbezug langfristig geringer aus. Die Rente wird zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Einkommens-tarif besteuert, die Kapitalauszahlung hingegen einmalig zu einem reduzierten Satz. Auf den Erträgen des bezogenen Kapitals kann mit einer geschickt gewählten Vermögensverwaltung (Erzielung von steuerfreien Kapitalgewinnen) eine Steueroptimierung erzielt werden.

Pensionierung in mehreren Schritten

Die Pensionierung in mehreren Schritten und eine damit verbundene Aufteilung von Kapitalauszahlungen kann zu bedeutenden Steuervortei-

len (Brechung der Steuerprogression) führen. Die Steuerbehörde akzeptiert in der Regel eine Teilpensionierung in maximal zwei Schritten und verlangt die Einhaltung folgender Voraussetzungen:

- Massgebliche, dauerhafte und nachweisbare Reduktion des Beschäftigungsgrads
- Entsprechende Reduktion des Lohns und der versicherten Besoldung
- Bezug der Altersleistungen im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrads

Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes bei der stufenweisen Pensionierung

Soweit im Pensionskassenreglement vorgesehen, können ab dem 1.1.2011 Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, den bisherigen versicherten Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter versichern. Eine Weiterversicherung hat jedoch zur Folge,

dass ein Teilbezug der Altersleistung nicht mehr möglich ist. Der Vorteil in diesem Vorgehen liegt darin, dass weiterhin Beiträge und Einkäufe in Beitragsjahren auf dem vollen versicherten Verdienst geleistet und steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Vorsicht bei Kapitalbezügen

Aufgrund eines neueren Bundesgerichtsentscheides verweigert die Steuerbehörde für Einkäufe in die berufliche Vorsorge den Abzug vom steuerbaren Einkommen, wenn innerhalb der Sperrfrist von 3 Jahren ein Kapitalbezug erfolgt. Die steuerliche Korrektur des Abzugs für den Pensionskasseneinkauf erfolgt über eine Aufrechnung oder im Nachsteuerverfahren – je nachdem, ob die Veranlagung im Zeitpunkt des Kapitalbezugs schon definitiv erfolgt ist oder nicht. Wird der Abzug verweigert, erfolgt hingegen auch eine entsprechende betragsmässige Kürzung der steuerbaren Kapitalzahlung.

Säule 3a

Ein Vorbezug des Alterskapitals der Säule 3a ist frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Für die Auszahlung des Kapitals kommt der privilegierte Steuersatz zur Anwendung.

Selbstständigerwerbende

Für Selbstständigerwerbende gelten in Bezug auf die AHV und die berufliche Vorsorge – soweit sie freiwillig versichert sind – die gleichen Ausführungen wie vorstehend für Unselbstständigerwerbende beschrieben. Des Weiteren ist auf die privilegierte Besteuerung von Kapitalgewinnen aus Geschäftsvermögen hinzuweisen, die anlässlich der altersbedingten Aufgabe (nach dem vollendeten 60. Altersjahr) eines Unternehmens oder Geschäftsbetriebes erzielt werden.